

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 02.07.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.07.2018
	Seite 1
Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt B	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

4 Margin

[...]

4.4 Zuordnung der Margin

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.07.2018
	Seite 2
Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt B	

4.4.1 Wertbasierte Zuordnung

Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt folgendes:

4.4.1.1 [...]

„**Zuordnungsalgorithmus**“ bezeichnet einen vorab festgelegten und keinem Ermessen unterliegenden Algorithmus ~~(wie von der Eurex Clearing AG auf ihrer Website veröffentlicht)~~ zur fortlaufenden Zuordnung der (jeweils tatsächlich gelieferten) Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Rücklieferungsansprüche für Margin in Form von Geld gemäß der Anwendbaren Zuordnungsmethode. Eurex Clearing AG veröffentlicht auf ihrer Website eine Beschreibung des Rahmenwerks, das dem Zuordnungsalgorithmus zugrunde liegt.

[...]

6.2 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings nach Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes

[...]

6.2.2 Bei Eintritt einer ~~rs Insolvenz-Beendigungsgrundes-Beendigung~~ im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied, wird das Clearing neuer Eigentransaktionen unter der Proprietary-Grundlagenvereinbarung und neuer Omnibus-Transaktionen unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen des betroffenen Clearing-Mitglieds automatisch ausgesetzt.

6.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und eine ECM-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

6.3.1 Beendigung von ECM-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

[...]

Zur Klarstellung: Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche erlöschen nicht auf diese Weise. Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche unterliegen Ziffer 7.4 und Unterabschnitt C Ziffer 8.4, Ziffer 8.14 und Ziffer 9.4 und werden, vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.14, am Letzten Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.2 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) fällig.

Bei Eintritt einer Beendigung darf Eurex Clearing AG zudem alle anderen Clearingmitglieder, sonstigen Marktteilnehmer und/oder die Öffentlichkeit über die Beendigung in Bezug auf das betroffene Clearingmitglied informieren.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.07.2018
	Seite 3
Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt C	

Abschnitt 2 Unterabschnitt C: Clearing von Omnibus-Transaktionen

[...]

2 Interne Konten

[...]

2.2 Kunden-Transaktionskontengruppen

Die Eurex Clearing AG wird auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) jedes Kunden-Transaktionskonto einer der folgenden Kunden-Transaktionskontengruppen zuordnen:

- (1) eine „**NOSA-Transaktionskontengruppe**“ umfasst ein NOSA Direkter Kunde-Konto sowie etwaige mit diesem NOSA Direkter Kunde-Konto verbundene Indirekter Kunde-Konten;
- (2) eine „**NCM/RK-Transaktionskontengruppe**“ umfasst ein NCM/RK-Eigenkonto sowie jedes weitere mit diesem NCM/RK-Eigenkonto verknüpfte Transaktionskonto; dies kann ein oder mehrere NCM/RK-Eigenkonten in Bezug auf dasselbe Nicht-Clearingmitglied bzw. Registrierten Kunden und/oder ein oder mehrere Indirekter-Kunde-Konten umfassen~~etwaige mit diesem NCM/RK-Eigenkonto verbundene Indirekter Kunde-Konten;~~
- (3) eine „**SK-Transaktionskontengruppe**“ umfasst ein SK-Eigenkonto sowie jedes weitere mit diesem SK-Eigenkonto verknüpfte Transaktionskonto; dies kann ein oder mehrere SK-Eigenkonten in Bezug auf denselben Spezifizierten-Kunden und/oder ein oder mehrere Indirekter-Kunde-Konten umfassen und etwaige mit diesem SK-Eigenkonto verbundene Indirekter Kunde-Konten (jede NOSA-Transaktionskontengruppe, jede NCM/RK-Transaktionskontengruppe und jede SK-Transaktionskontengruppe eine „**Kunden-Transaktionskontengruppe**“).

[...]

8 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung

[...]

- 8.3 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) sofern eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Nachfrist-Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, (b) sofern eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt und (c) sofern ein Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist, unverzüglich

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.07.2018
	Seite 4
Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt C	

nach dem Beendigungszeitpunkt alle sonstigen Clearing-Mitglieder und alle GOSA Direkten Kunden ~~des betroffenen Clearing-Mitglieds~~ gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes und (ii) den Beginn des ECM-Porting-Zeitraums (die „**ECM-Porting-Mitteilung**“). Eurex Clearing AG darf zudem sonstige Marktteilnehmer und/oder die Öffentlichkeit über die Beendigung in Bezug auf das betroffene Clearingmitglied informieren.

[...]

- 8.4 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine oder mehrere Omnibus-Grundlagenvereinbarungen erfüllt sind (jede solche Omnibus-Grundlagenvereinbarung eine „Übertragene Omnibus-Grundlagenvereinbarung“), so werden alle Rechte und Pflichten des betroffenen Clearing-Mitglieds in Bezug auf
- (i) aus dieser die jeweilige Übertragene Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden jeweiligen Omnibus-Transaktionen), im Wege der Vertragsübernahme und
 - (ii) die alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche der jeweiligen Übertragenen Omnibus-Grundlagenvereinbarung,
 - (iii) alle mit der Übertragenen Omnibus-Grundlagenvereinbarung ~~damit~~ verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin ~~und~~,
 - (iv) die etwaigen Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.10, soweit diese Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die jeweilige Übertragene Omnibus-Grundlagenvereinbarung entstanden sind oder entstehen werden und,
 - (v) sofern die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.14 erfüllt sind, alle etwaigen Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüche
- im Wege der Vertragsübernahme an auf das betreffende Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen (~~gemeinsam~~ eine „**Übertragung**“), und jedes Clearing-Mitglied (das ein Betroffenes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich jeder solchen dieser Übertragung zu.

„**ECM-Porting-Zeitraum**“ bezeichnet

- (i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und
- (ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der ECM-Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.07.2018
	Seite 5
Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt C	

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den ECM-Porting-Zeitraum für eine, mehrere oder alle Omnibus-Grundlagenvereinbarungen durch Mitteilung an das Betroffene Clearing-Mitglied und die betroffenen alle Clearing-Mitglieder und alle GOSA Direkten Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds verlängern. Alle anderen Clearing-Mitglieder sowie Nicht-Clearing Mitglieder und Registrierten Kunden dürfen von der Eurex Clearing AG über eine solche Verlängerung gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen informiert werden ~~verlängern~~. Eurex Clearing AG darf zudem andere Marktteilnehmer oder die Öffentlichkeit über eine Verlängerung informieren.

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung alle folgenden Voraussetzungen:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.07.2018
	Seite 6
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

4.1.3 Internes Margin-Konto

Ein internes Margin-Konto (oder im Falle, dass die Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, ein separates internes Margin-Konto für jeden Sub Pool) für das Clearing-Mitglied, auf dem alle täglichen Gutschriften und Belastungen der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erfasst werden (jeweils ein „**Segregiertes Internes Margin-Konto**“). Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die auf einem Segregierten Internen Margin-Konto erfasst sind, gelten jedem der jeweiligen Kundentransaktionskonten anteilig bis zu einem Betrag in Höhe der jeweiligen Marginanforderung für jedes der Kundentransaktionskonten zugeordnet. Diese fiktive Zuordnung hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG.

[...]

7 Beendigung, Folgen der Beendigung, Nachträgliche Abwicklung und Wiederbegründung

7.1 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings, Beendigung oder Wiederbegründung mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied nach Eintritt eines Beendigungstages

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes ~~und Beendigungstages~~ im Hinblick auf das Clearing-Mitglied,

- (i) wird, vorbehaltlich Ziffer 7.2, das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen auf der Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung ausgesetzt (die „**Aussetzung**“) und
- (ii) werden, vorbehaltlich Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1, die bestehenden Einbezogenen Transaktionen beendet (die „**Beendigung**“) und
- (iii) ~~es~~ wird, wenn eine Beendigung eintritt, entweder eine Beendigungszahlung fällig (die „**Beendigungszahlung**“) oder es werden Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied wiederbegründet (die „**Wiederbegründung von Transaktionen**“)

wie nachfolgend in dieser Ziffer 7 und in Ziffer 11 weiter geregelt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.07.2018
	Seite 7
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Aussetzung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung gilt.

7.2 **Einschränkung oder Aussetzung des Clearings bei Eintritt eines Beendigungsgrundes**

7.2.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

[...]

7.2.2 Bei Eintritt einer Beendigung im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied wird das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen unter sämtlichen betroffenen ICM Grundlagenvereinbarungen dieses Clearing-Mitglieds automatisch ausgesetzt.

[...]

11 **Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden**

[...]

11.1 Ist ein Beendigungsgrund oder ein Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf das Clearing-Mitglied eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Nachfrist-Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, (b) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt und (c) in Fällen, in denen ein Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt alle übrigen Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes und (ii) den Beginn des ICM-Porting-Zeitraums (die „**ICM-Porting-Mitteilung**“). Eurex Clearing AG darf zudem sonstige Marktteilnehmer und/oder die Öffentlichkeit über die Beendigung in Bezug auf das betroffene Clearingmitglied informieren.

„**ICM-Porting-Zeitraum**“ bezeichnet

- (i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und
- (ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der ICM-Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung der Wiederbegründung kann die Eurex Clearing AG den ICM-Porting-Zeitraum für eine, mehrere oder alle ICM-Grundlagenvereinbarungen durch Mitteilung an

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.07.2018
	Seite 8
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

das betroffene Clearing-Mitglied und die betroffenen ICM-Kunden verlängern. Alle anderen Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden dürfen über die Verlängerung von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen informiert werden. Eurex Clearing AG darf ebenso andere Marktteilnehmer oder die Öffentlichkeit über eine Verlängerung informieren.

[...]

11.3 Interim-Teilnahme des ICM-Kunden

[...]

11.3.6 Wiederbegründung mit einem anderen Clearing-Mitglied

Der ICM-Kunde ist ferner in Bezug auf das von ihm gemäß den Clearing-Bedingungen gewählte Clearingmodell verpflichtet spätestens fünf Geschäftstage nach dem Beendigungstag (oder innerhalb eines längeren von der Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen festgelegten Zeitraums) mit einem anderen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form oder eine ICM-Clearing-Vereinbarung abzuschließen oder bereits abgeschlossen zu haben und durch Abschluss eines nach Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Übertragungsvertrages (der „**Übertragungsvertrag**“) mit der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied innerhalb dieses Zeitraums alle Direkten Einbezogenen Transaktionen zu übertragen und gleichzeitig Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied abzuschließen, die diesen übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Die Eurex Clearing AG kann in ihrem freien Ermessen auf die beschriebene Voraussetzung ganz oder teilweise verzichten, sofern sie mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied hinsichtlich der betreffenden ICM-Transaktionen alternative Vereinbarungen getroffen hat.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.07.2018
	Seite 9
Kapitel I Abschnitt 4	

Abschnitt 4 Individual-Clearingmodell-Bestimmungen für Spezifizierte Kunden

[...]

9 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings nach Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes

[...]

9.3 Bei Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied wird das Clearing neuer ICM SK-Transaktionen unter allen ICM SK-Grundlagenvereinbarungen dieses Clearing-Mitglieds automatisch ausgesetzt.

10 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit einer ICM SK-Grundlagenvereinbarung

[...]

10.3 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) sofern eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Nachfrist-Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, (b) sofern eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt und (c) sofern ein Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt alle sonstigen Clearing-Mitglieder und alle ICM Spezifizierten Kunden des betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes (je nach Fall) und (ii) den Beginn des ICM SK-Porting-Zeitraums (die „**ICM SK-Porting-Mitteilung**“). Eurex Clearing AG darf zudem sonstige Marktteilnehmer und/oder die Öffentlichkeit über die Beendigung in Bezug auf das betroffene Clearingmitglied informieren.

[...]

10.4 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des ICM SK-Porting-Zeitraums fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des betroffenen Clearing-Mitglieds

(i) aus dieser ICM SK-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden ICM SK-Transaktionen) im Wege der Vertragsübernahme und

(ii) alle damit mit der ICM SK-Grundlagenvereinbarung zusammenhängenden Rücklieferungsansprüche auf Margin und Variation Margin

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.07.2018
	Seite 10
Kapitel I Abschnitt 4	

im Wege der Vertragsübernahme auf das betreffende Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen (gemeinsam eine „**Übertragung**“);¹⁷ und jedes Clearing-Mitglied (unter der Bedingung, dass es ein Betroffenes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**ICM SK-Porting-Zeitraum**“ bezeichnet

- (i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und
- (ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der ICM SK-Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den ICM SK-Porting-Zeitraum für eine, mehrere oder alle ICM SK-Grundlagenvereinbarungen durch Mitteilung an das betroffene Clearing-Mitglied verlängern. Alle anderen alle-Clearing-Mitglieder sowie Nicht-Clearing Mitglieder und Registrierte Kunden und alle ICM Spezifizierten Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dürfen von der Eurex Clearing AG über eine solche Verlängerung gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen informiert werden-verlängern. Eurex Clearing AG darf zudem andere Marktteilnehmer oder die Öffentlichkeit über eine Verlängerung informieren.

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet in Bezug auf eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung alle folgenden Voraussetzungen:

- (i) ein übernehmendes Clearing-Mitglied (das „**Ersatz-Clearing-Mitglied**“) hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 10.4 schriftlich vereinbart;
- (ii) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass der betreffende ICM Spezifizierte Kunde, auf den sich die ICM SK-Transaktionen unter der jeweiligen ICM SK-Grundlagenvereinbarung beziehen, das Ersatz-Clearing-Mitglied als sein zukünftiges Clearing-Mitglied für seine Transaktionen, die ICM SK-Transaktionen unter der betreffenden ICM SK-Grundlagenvereinbarung entsprechen, benannt und alle notwendigen Schritte unternommen hat, um das Ersatz-Clearing-Mitglied hierzu in die Lage zu versetzen;
- (iii) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat (a) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von Margin und Variation Margin in Bezug auf alle ICM SK-Transaktionen, die Gegenstand der Übertragung sind, zur Verfügung gestellt, oder (b) sich gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Eligible Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.07.2018
	Seite 11
Kapitel I Abschnitt 4	

Die Eurex Clearing AG kann in ihrem freien Ermessen auf die in vorstehendem Absatz (ii) beschriebene Voraussetzung ganz oder teilweise verzichten, sofern sie mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied hinsichtlich der betreffenden ICM SK-Transaktionen alternative Vereinbarungen getroffen hat.
